

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Einwendende / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	Einwender*in 1 - Schreiben vom 26.10.2022 und 25.08.2023		
1.1	Schreiben vom 26.10.2022		
1.1.1	Die Einwendenden äußern Anregungen zum Verfahren der 25. Änderung des Flächennutzungsplans - Erweiterung Reitsportanlage Hücheln -.	Die Anregungen werden im entsprechenden Verfahren der 25. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.2	Die Änderung ist sinnvoll und zweckmäßig, weil damit der Bebauungsplan 305 sinnvoll durchgeführt werden kann.	Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 8 (2) BauGB erforderlich, um den Bebauungsplan 305 aufstellen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.3	In der Begründung wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 305 Bezug genommen. Dies ist aus Sicht der Einwendenden rechtlich fraglich, um auf der rechtssicheren Seite zu sein.	Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans 305 sind erforderlich, um das Baurecht für das geplante Wohngebiet und die geplante Versorgungsfläche zu schaffen. Beide Verfahren gehören deswegen inhaltlich zusammen und laufen zeitlich parallel. Von daher ist es sinnvoll und zulässig, in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans auf den zugehörigen Bebauungsplan 305 hinzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.4	(In der Stellungnahme schließen sich Anregungen zum Bebauungsplan 305 an, diese werden hier nicht wiedergegeben.) Zur Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zum Bebauungsplan 305 und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplanes führen die Einwenden folgende Daten auf: Bekanntmachung 24.06.2021 Veröffentlichung 26.06.2021	Für die Flächennutzungsplanung und die Bebauungspläne sind in der Regel jeweils zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit erforderlich, mit jeweils unterschiedlichen Fristen. Sowohl zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans als auch zur Aufstellung des Bebauungsplans 305 wurde jeweils die erste Beteiligung, d.h. die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Offenlegung 28.06. bis 30.07.2021</p> <p>Die Einwendenden beziehen sich auf § 3 (2) Satz 2 BauGB; danach sind Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Diese Wochenfrist wäre gemäß den Einwendenden nicht eingehalten worden und die gesamte Planung wäre damit aus seiner Sicht angreifbar.</p>	<p>frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, durchgeführt. Die zu dem Zeitpunkt einzuhaltende Frist von einer Woche zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Beteiligung bezieht sich ausschließlich auf die nachfolgende zweite Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, diese wurde zum Zeitpunkt der Stellungnahme für beide Pläne noch nicht durchgeführt.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht war die erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit daher nicht zu beanstanden. Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB hat vom 19.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 stattgefunden. In diesem Zuge haben die Einwendenden erneut eine Stellungnahme abgegeben (s. Stellungnahme zu 1.2).</p>	
<p>1.2</p>	<p>Schreiben vom 25.08.2023</p>		
<p>1.2.1</p>	<p>Durch die Erweiterung des Gebietes auf der westlichen Seite der Wenauer Straße fehlten für diesen Bereich sämtliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung waren die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Umweltbericht zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung, - die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände gem. § 4 (1) BauGB: <ul style="list-style-type: none"> o Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu betroffenen Bergwerksfeldern, zu möglichem Altbergbau und zu Vorsichtsmaßnahmen bei Bodendarbeiten o Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Verdacht auf mögliche Kampfmittel im Boden und zu Vorsichtsmaßnahmen bei Erdarbeiten o Stellungnahme des Erftverbandes zu flurnahen Grundwasserständen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<ul style="list-style-type: none">○ Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Erhalt der Anpflanzungen der Bundesstraße B 264, zu Verkehrsemissionen der B 264 und zum Lärmschutz○ Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Gewässer Otterbach, zu Bodeneigenschaften (fruchtbarer Boden), zur Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, zu vorhandenen Ausgleichsflächen der Kölner Straße sowie zum Entwicklungsziel („Erhaltung ... der Landschaft“) des Landschaftsplans○ Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur landwirtschaftlichen Eignung der Plangebietsfläche und zur Planung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen○ Stellungnahme der EVS Euregio Verkehrsschienenetz GmbH zum Bahnlärm○ Stellungnahme der RWE Power AG zur Lage im Auengebiet, zum Grundwasserspiegel und zu humosem Bodenmaterial, d.h. zur Tragfähigkeit des Bodens- Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen<ul style="list-style-type: none">○ Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) für die Aufstellung des Bebauungsplans 305, Stand: 01.09.2021 (Stufe 1) sowie 27.07.2022 (Stufe 2)○ Baugrund- und Versickerungsgutachten vom 09.08.2021○ Bodenuntersuchung „Entnahme und Untersuchung von Oberflächenmischproben“ vom 27.07.2022○ Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung zum Vorhaben Hüchelner Straße in Eschweiler vom 09.11.2020 <p>Die Stellungnahmen und Gutachten umfassten alle den erweiterten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p>	
--	--	---	--

		<p>Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wurde durch die Ergänzung vom 24.10.2023 inhaltlich um die Fläche für Erneuerbare Energien erweitert. Bei Einhaltung der in der Ergänzung aufgeführten Bedingungen (Festlegung eines Zeitfensters für Baufeldfreimachung und Pflegekonzept für die Freiflächenphotovoltaikanlage) bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Bedingungen gehört jedoch nicht zum Regelungsinhalt einer FNP-Änderung. Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Punkt 5 in Anlage 6) verwiesen.</p> <p>In den weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen der entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken gegen die Ausweitung des Plangebietes bzw. die Darstellung der Versorgungsfläche für Erneuerbare Energien geäußert oder es wurde an den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung festgehalten.</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans war dadurch nicht notwendig. Für eine erneute Veröffentlichung nach § 4a (3) BauGB bestand demnach kein Anlass.</p>	
1.2.2	<p>Auch die Gutachten (insbesondere Artenschutz) umfassten diesen Bereich nicht. Gerade im Hinblick auf die Abgrenzung der Wohnbebauung (Ortsteil Hücheln) durch die Umgehungsstraße/Wenauer Str. sei hier eine Vervollständigung dringend erforderlich.</p>	<p>s. Stellungnahme zu 1.2.1</p>	
1.2.3	<p>Dass Gebiet für die "Erneuerbaren Energien" sei massiv vom Hochwasser betroffen gewesen. Sollte es wieder zu einer ähnlichen Situation kommen, wäre das gesamte neue Wohngebiet ohne Energieversorgung.</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ist nach den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln auch nicht von Extremhochwassern mit einer niedrigen Auftretenswahrscheinlichkeit (>HQextrem bzw. HQ500) direkt betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Nach der Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) könnten Teile des Plangebietes bei Starkregenereignissen überflutet werden. Konkrete Maßnahmen können im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 305 bestimmt und festgesetzt werden.</p>	
<p>1.2.4</p>	<p>Bei der Einrichtung der Fläche sei offensichtlich nicht berücksichtigt worden, dass die Stadt Eschweiler aller Wahrscheinlichkeit nach demnächst einen Wärmeplan erstellen muss (spätestens bis 2028). In unmittelbarer Nähe existiere eine Müllverbrennungsanlage, aus der Teile von Weisweiler und Aachen mit Fernwärme versorgt werden. Aufgrund der zukünftig zu erwartenden massiven Förderung wäre ein Anschluss über Fernwärme (der später auch auf Weisweiler ausgedehnt werden könnte) eine umweltfreundliche und kostengünstige Alternative. Außerdem könnten Anrainer, die nicht an eine Erdgasversorgung angeschlossen sind, sich künftig an die Fernwärme mit anbinden. Es sollten auch die Forschungsergebnisse der Erdwärmesondierungen in der Nähe des Kraftwerkes (Frauenhofer Institut) abgewartet werden.</p>	<p>Gemäß §4 (2) Satz 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist die Stadt Eschweiler dazu verpflichtet, eine Kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Diese befindet sich zurzeit in Aufstellung. Die Planungen im Plangebiet werden bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt.</p> <p>Selbst wenn sich das Gebiet beim Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung aufgrund seiner Eigenschaften für die Versorgung über ein Fernwärmenetz eignen sollte, ist dessen Realisierung nicht gesichert. Die Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung sind unverbindliche Empfehlungen. Ob diese umgesetzt werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p> <p>Insgesamt läuft die Schaffung eines Nahwärmenetzes zur Versorgung des betroffenen Gebietes dem Ziel der Kommunalen Wärmeplanung auch nicht zuwider. Wenn die angedachte Wärmeversorgung über ein kaltes Nahwärmenetz, gespeist aus Geothermie, zu einem wettbewerblichen Preis dargestellt werden kann, ist sie ein Teilstück der Lösung innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung und für die Wärmewende in Eschweiler.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>